

Verordnung der Stadt Stolpen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat am 19. April 2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Stolpen werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Benutzung dieser Parkplätze ist während nachfolgender Zeiten gebührenpflichtig:
Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- (2)
 - a) Die Höhe der Gebühr beträgt pro angefangene halbe Stunde 0,50 Euro und ist am Parkscheinautomat ersichtlich.
 - b) Die Tagesgebühr beträgt 3,00 Euro.
 - c) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (3) Auf dem Parkplatz Bischofswerdaer Straße bestehen für 6 Busse Standspuren, wo am Parkscheinautomaten für jede angefangene Stunde 3,00 Euro zu entrichten sind.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Stolpen vom 16. Mai 2001 außer Kraft.

Stolpen, 20. April 2010

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel